

BGer 6B_1155/2019 vom 4. Dezember 2019

Bundesgericht, 2019-12-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_6B_1155_2019

FR: TF 6B_1155/2019 du 4 décembre 2019

IT: TF 6B_1155/2019 del 4 dicembre 2019

Erwägungen

E. 1

Im angefochtenen Urteil wurde der Beschwerdeführer wegen mehrfacher Übertretung gegen das Abfallgesetz und mehrfacher Verletzung der Polizeiverordnung RONN mit Fr. 500.-- gebüsst (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage). Mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil befasst sich der Beschwerdeführer vor Bundesgericht nicht. Stattdessen äussert er sich zu angeblichen Hausfriedensbrüchen, Sachbeschädigungen sowie Mordanschlägen gegen seine Person und erhebt Vorwürfe gegen die Behörden, die mit dem vorliegenden Fall nichts zu tun haben. In Bezug auf die ihm auferlegten Kosten bringt er nur vor, dass arme Leute abgezockt und vernichtet werden sollen. Daraus ergibt sich nicht, dass und inwiefern das Obergericht des Kantons Zürich mit seinem Urteil gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) nicht einzutreten.

E. 2

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.